

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Weiterbildungsstudiengang Business Management am
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**
Vom 30. Juni 2003 (KWMBI II 2004 S. 345)

geändert durch Satzungen vom
1. August 2006
2. Mai 2007
4. März 2010

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudienganges Business Management.

(2) Aufgrund einer nach dieser Ordnung abgelegten Prüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

§ 2

Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Bewerbers und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen der Wirtschaftspraxis im angemessenen Rahmen auch mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten kann. ²Er soll dabei die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zeigen und die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen können.

(2) Der Prüfungsstoff ist nach Art und Umfang auf den Inhalt der Studienordnung und des Studienprogramms abzustellen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Organisation

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) ¹Es sind Prüfungen im Grundlagenfach „Fundamentals of Management“ (Pflichtfach) und in zwölf Fächern nach der **Anlage 2** abzulegen; ferner sind eine Pflichtexkursion zu absolvieren und eine Masterarbeit zu erstellen. ²Die Veranstaltungen können auch in englischer Sprache gehalten werden.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit
 - a) in der Regel mindestens acht Semestern Regelstudienzeit und mindestens 240 ECTS-Punkten,
 - b) im begründeten Ausnahmefall mit weniger als acht Semestern, jedoch mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 ECTS-Punkten und
2. eine mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher Position mit Aufgaben der Führung, Planung oder Kontrolle nach Abschluss des Hochschulstudiums in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen.

(2) ¹Die Zulassung setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. ²Sie soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Weiterbildungsstudiengangs zu erreichen. ³Näheres regelt die **Anlage 1**.

§ 5

Prüfungsausschuss, Prüfer

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus vier Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG zusammen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer, welche in der Regel die Dozenten der jeweiligen Fächer sind. ²Zum Prüfer dürfen nur Professoren und andere nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. ³Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 6

Zeitpunkt, Art und Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Die Prüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Grundlagenfach „Fundamentals of Management“ und in zwölf Fächern nach der **Anlage 2**
2. einer Pflichtexkursion und
3. der Masterarbeit.

²In elf der in Satz 1 Nr. 1 genannten Fächer müssen wenigstens ausreichende Leistungen vorliegen. ³Die Fächerstruktur des Studiengangs und die Zuordnung der Prüfungsfächer zu Pflicht- und Wahlfächern ergeben sich aus der **Anlage 2**.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden in der Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminararbeiten, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten und/oder Referaten erbracht; bei Gruppenarbeiten müssen die einzelnen Teile den mitwirkenden Prüflingen individuell zurechenbar sein.

(3) ¹Den Termin und die Form der Prüfungsleistungen legt der jeweilige Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. ²Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung verpflichtet auch zur Teilnahme an der zugehörigen Prüfung. ³Nimmt der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, gilt diese als nicht bestanden. ⁴Sind die Gründe vom Studenten nicht zu vertreten, so ist die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen.

(4) ¹Je Fach findet mindestens eine schriftliche oder mündliche Prüfung statt. ²Schriftliche Prüfungen sollen nicht länger als zwei akademische Stunden, mündliche Prüfungen nicht länger als eine akademische Stunde dauern. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studenten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ²Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die Prüfer.

(6) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(7) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) ¹Zu mündlichen Prüfungen können Studenten des Weiterbildungsstudiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, ein zu prüfender Student widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) ¹Nicht bestandene einzelne Prüfungsleistungen sind jeweils beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit einmal.

(10) Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine hervorragende Leistung;
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(2) ¹Besteht die Prüfung in einem Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Fachnote lautet: Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut; bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut; bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend; bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend; bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Die an der Partneruniversität erbrachten und bewerteten Prüfungsleistungen werden nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Schlüssel in das Notensystem umgerechnet.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten und der Masterarbeit.

§ 8

Verteilung der Leistungspunkte

(1) Für die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg erbrachten Leistungen im Weiterbildungsstudiengang „Business Management“, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, werden ECTS-Punkte vergeben.

(2) Dem Fach „Fundamentals of Management“ ist ein Gewicht von 8 ECTS-Punkten zugewiesen, die übrigen Fächer werden mit je 4 ECTS-Punkten gewichtet.

(3) Insgesamt sind 70 ECTS-Punkte zu erwerben, von denen 52 ECTS auf die studienbegleitenden Prüfungen, 15 ECTS auf die Masterarbeit und drei ECTS auf die Pflichtexkursion entfallen.

§ 9

Masterarbeit

(1) ¹Auf Antrag des Studenten vergibt der Prüfungsausschussvorsitzende das Thema der Masterarbeit und weist einen Betreuer zu. ²Die Masterarbeit zeugt von den Fähigkeiten des Studenten, ein konkretes Projekt der Praxis unter Hinzuziehung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden und des neu erworbenen Wissens zu lösen.

(2) ¹Der Antrag kann frühestens nach sechs bestandenen Fächern gestellt werden. ²Der Nachweis der bestandenen Lehrmodule ist mit der Antragstellung einzureichen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. ²In besonderen Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschussvorsitzenden um bis zu vier Wochen verlängert werden.

(4) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten und in Abstimmung mit dem Betreuer.

(5) ¹Zeitpunkt der Themenvergabe und der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. ²Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ³Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁴Der Student hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁵Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Masterarbeit kann auch als Gruppenleistung vergeben werden. ²In diesem Fall müssen individuell abgrenzbare Teilleistungen bewertbar sein.

(7) ¹Die Masterarbeit ist vom Fachvertreter, der den Studenten betreut, zu beurteilen. ²Im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss ein zweiter Gutachter bestellt.

(8) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Absätze 1 sowie 3 bis 7 entsprechend. ³Der Antrag auf Festsetzung des neuen Themas gemäß Abs. 1 ist innerhalb eines Jahres zu stellen, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁴Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

(9) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein.

§ 10 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Gesamtprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, in dem die Fachnoten, die Note der Masterarbeit mitsamt Thema und Namen des Betreuers sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Die an der Partneruniversität erbrachten Prüfungsleistungen werden besonders gekennzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ ausgehändigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zu § 4 Abs. 2

1. Das Verfahren zur Feststellung der Eignung führt der Prüfungsausschuss durch. Es findet einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters statt.
2. Anträge auf Zulassung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich einzureichen.
3. Dem Antrag sind die Nachweise zu § 4 Abs. 1 und eine schriftliche Begründung zur Wahl des Weiterbildungsstudiums beizugeben.
4. Mit den Bewerbern, die die Voraussetzungen der Zulassung erfüllen, wird ein Prüfungsgespräch zur Feststellung der Eignung geführt. Der Termin dafür wird den Bewerbern spätestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen versehenen Bescheid.
5. Das Prüfungsgespräch wird von zwei vom Prüfungsausschuss bestimmten Hochschullehrern durchgeführt. Es dauert etwa 20 Minuten pro Kandidat.
6. Bei Bewerbern, die unter die Ausnahmefall-Regelung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b fallen, findet zusätzlich zu der obligatorischen, ca. 20-minütigen Eignungsprüfung, eine Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP) statt. In der SEFP überprüfen die damit beauftragten Hochschullehrer im Einzelfall anhand des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungskatalogs, ob die Bewerber in folgenden Kenntnissen und Fähigkeiten die Anforderungen des Studienganges erfüllen:
 - Erkennen von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen,
 - Herausarbeiten von betriebswirtschaftlichen Problemstellungen,
 - Strukturieren von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen sowie
 - Generieren von Lösungsvorschlägen.Der Nachweis kann erbracht werden durch
 - eine mündliche Prüfung von ca. 40 Minuten zu den vorgenannten Bereichen, in der entschieden wird, ob und ggf. in welchem Umfang zusätzliche ECTS-Punkte auf in relevanter Berufstätigkeit und in einschlägiger weiterer Qualifi-

- zierung vor und während des Weiterbildungsstudienganges erworbenen und zu erwerbenden Kenntnissen angerechnet werden können; und/oder
- die erfolgreiche Teilnahme an Modulen des Bachelorstudiums an der Universität Erlangen-Nürnberg, die von den Prüfern der SEFP benannt und zu Auflagen der Zulassung gemacht werden; die Auflagen müssen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums erfüllt sein, andernfalls erlischt die Zulassung.

Die SEFP ist bestanden, wenn beide Hochschullehrer die Leistung in der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ bewerten und die vorgenannten Nachweise zusammen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 230 ECTS-Punkte ergeben. Wenn die beiden Hochschullehrer zu einer divergierenden Beurteilung des Bewerbers gelangen, erhält der Bewerber die Möglichkeit, sich einem 30-minütigen schriftlichen Abschlusstest zu unterziehen, der von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Hochschullehrern bewertet wird. Der Abschlusstest ist bestanden, wenn er von beiden Hochschullehrern mit „bestanden“ bewertet wird. Im Falle des Nicht-Bestehens des schriftlichen Abschlusstests oder der Nicht-Teilnahme ist der Bewerber abzulehnen.

7. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Urteile beider Hochschullehrer in der mündlichen Prüfung „bestanden“ lauten und, sofern eine SEFP durchgeführt wurde, diese bestanden ist. Über die nicht bestandene Eignungsprüfung erhält der Bewerber einen mit einer Begründung versehenen Bescheid.
8. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal, in der Regel zum nächsten Termin des folgenden Jahres wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Anlage 2 zu § 6 Abs. 1

Die Prüfung bezieht sich auf das Grundlagenfach „Fundamentals of Management“ und zwölf weitere Fächer, die zu gleichen Teilen auf drei Lehrmodule verteilt sind. Dabei sind das Grundlagenfach „Fundamentals of Management“ als Pflichtfach und elf weitere der angebotenen Fächer erfolgreich zu absolvieren. Die Zuordnung der Fächer ist folgende:

Fundamentals of Management		
Corporate Management	Functional Management	Global Management
Strategic Management	Financial Management	International Logistics & Operations Management
Managerial Economics	Marketing Management	International Management
Value Management and Controlling	Human Resource Management	International Accounting (Halbfach) International Taxation (Halbfach)
Management Support Systems	Technology and Innovations Management	Due Diligence and International M&A

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus weitere für den Ausbildungszweck geeignete Fächer zulassen.